

# **Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber, Evangelisch-reformierter Synodalverband Bern-Jura, und der Bernischen Pensionskasse (BPK) über den Anschluss des Arbeitgebers an die BPK im Rahmen der beruflichen Vorsorge**

vom 26. November / 27. Dezember 1993 (Stand am 26. Januar 2000)

**Nr. 2400**

## **1. Anschluss an die BPK**

Der Arbeitgeber schliesst sich gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge<sup>1</sup> sowie Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse<sup>2</sup> (BPKG) als angeschlossene Organisation der BPK an.

Der Anschluss gilt für das gesamte, dem Versicherungsobligatorium nach BVG unterstellte Personal.

Der Anschluss wird der Aufsichtsbehörde von der BPK zur Kenntnis gebracht.

## **2. Grundlagen der Versicherung**

=> Das Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG) mit den zugehörigen Reglementen und Ausführungsbestimmungen und allfälligen künftigen Abänderungen. Vorbehalten bleiben die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Abweichungen.

=> Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) mit den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen und Abänderungen.

Der Arbeitgeber anerkennt ausdrücklich die in den Grundlagen festgelegten Normen.

## **3. Verpflichtungen des Arbeitgebers**

In allen Fällen, in denen die obgenannten Grundlagen den Kanton als

---

<sup>1</sup> SR 831.40.

<sup>2</sup> BSG 153.41.

Arbeitgeber verpflichten, gehen diese Verpflichtungen sinngemäss auf den Arbeitgeber über.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich insbesondere:

- => sämtliches in die BPK aufzunehmende Personal fortlaufend anzu-melden. Für nicht gemeldetes Personal nimmt die BPK im Ver-sicherungsfall in vollem Umfang Regress auf den Arbeitgeber;
- => sämtliche Angaben zu machen, die für die Versicherung nötig sind;
- => alle Mutationen (Austritte, Todesfälle, Änderungen der Besoldungen, Namensänderungen, Zivilstandsänderungen, unbezahlte Urlaube) sowie alle übrigen Änderungen, welche Einfluss auf das Vorsorge-verhältnis haben (z.B. Invaliditätsfälle) rechtzeitig zu melden. Er haf-tet der BPK gegenüber für nicht an diese weitergeleitete Angaben;
- => laufend zu prüfen, ob sämtliche dem Versicherungsobligatorium unterstellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BPK ange-schlossen sind und dies der BPK jährlich zu bestätigen. Reglementa-risch zugelassene Einzelausnahmen sind der Direktion der BPK zur Genehmigung zu unterbreiten;
- => der vom Regierungsrat des Kantons Bern gewählten Kontrollstelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Versicherung bzw. zu deren Überprüfung notwendig sind.

#### **4. Pflichten der BPK**

Die BPK dient dem Arbeitgeber als Trägerin für die Personalvorsorge und verwaltet die Vorsorgegelder. Die BPK verpflichtet sich, die in den Grund-lagen gemäss Artikel 2 genannten Leistungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der angeschlossenen Organisation zu erbringen.

Die BPK orientiert den Arbeitgeber und die versicherten Personen über alle wesentlichen Tatsachen und orientiert die Anspruchsberechtigten über ihre Rechten und Pflichten.

#### **5. Finanzierung**

Der Arbeitgeber anerkennt ausdrücklich die im BPKG festgelegten Bei-träge.

##### **5.1 Aufteilung der Beiträge**

Der Arbeitgeber schuldet der BPK die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) und ist verpflichtet, die von der BPK geforderten Beiträge fristgerecht zu bezahlen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die BPK Verzugszinse verlangen.

Der Arbeitgeber zieht die im BPKG festgelegten Beitragsanteile des Ar-

beitnehmers vom Lohn ab und überweist sie mit den Arbeitgeberbeiträgen monatlich der BPK.

## **5.2 Verdiensterhöhungsbeiträge**

Individuelle und generelle Lohnerhöhungen :

Bei Erhöhungen des versicherten Verdienstes entspricht die Aufteilung in individuelle und generelle Erhöhungen den für das bernische Kantonspersonal gültigen Verhältnissen (vgl. Artikel 6 und 7 BPKG)

Verdiensterhöhungsbeiträge bei internem Übertritt:

Verdiensterhöhungsbeiträge sind auch dann geschuldet, wenn die individuelle Erhöhung des versicherten Verdienstes durch einen internen Übertritt (Wechsel des Arbeitgebers innerhalb der BPK) ausgelöst wird. Der Arbeitgeberanteil geht in diesem Falle zu Lasten des neuen Arbeitgebers.

Individuelle Lohnerhöhungen ab Alter 55:

Übersteigen diese das normale Mass deutlich, kann die Verwaltungskommission gemäss Artikel 6 Buchstabe c des BPKG höhere Ansätze verlangen.

## **5.3 Teuerungszulagen an Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger**

Die nach erfolgter Pensionierung eingetretenen Erhöhungen der Teuerungszulagen gehen gemäss den reglementarischen Bestimmungen zu Lasten der BPK; vorbehalten bleiben entsprechende vor dem 1. Januar 1990 zugesprochene Teuerungszulagen, bei denen der Arbeitgeber auf die Entrichtung des erforderlichen Deckungskapitals verzichtete. Diese sind der BPK weiterhin zurückzuerstatten.

## **5.4 Zinsleistungen**

Auf dem frankemässigen Anstieg des Fehlbetrages beim Deckungskapital seit dem 31. Dezember 1989 entrichten die Arbeitgeber gemäss Artikel 4 Absatz 2 BPKG einen Zins in der Höhe des technischen Zinssatzes (gegenwärtig 4 Prozent) entsprechend ihrem Anteil an der Summe der versicherten Verdienste.

## **5.5 Sanierungsmassnahmen**

Bei einer dauernden finanziellen Verschlechterung der BPK haben die angeschlossenen Organisationen an allfällige Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 4 BPKG anteilmässig beizutragen. Der Arbeitgeber anerkennt allfällige Beschlüsse der zuständigen Organe.

## **6. Leistungen bei Nichtwiederernennung oder Entlassung**

Die angeschlossene Organisation erklärt sich bereit, die entsprechenden

reglementarischen Bestimmungen anzuwenden und anerkennt die daraus entstehenden allfälligen Mehrleistungsforderungen der BPK.

## **7 Vertretung der angeschlossenen Organisationen in der Verwaltungskommission und in der Delegiertenversammlung der Versicherten der BPK**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der angeschlossenen Organisationen haben gemäss Artikel 17 BPKG Anspruch auf eine angemessene Vertretung in der Delegiertenversammlung der Versicherten.

In der Verwaltungskommission der BPK sind die angeschlossenen Organisationen gemäss Artikel 15 ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

Die BPK informiert die angeschlossenen Arbeitgeber rechtzeitig über das Wahlverfahren für die Delegiertenversammlung der Versicherten.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1 Inkrafttreten**

Diese Anschlussvereinbarung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

### **8.2 Dauer der Vereinbarung / Kündigungsfrist**

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien frühestens per 31. Dezember 1999 gekündigt werden, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Unterbleibt eine Kündigung, so bleibt die Vereinbarung jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

Bei der Liquidation eines angeschlossenen Arbeitgebers erlischt die Anschlussvereinbarung.

### **8.3 Auflösung der Vereinbarung**

Bei einer Auflösung der Vereinbarung bleiben die Rentnerinnen und Rentner in der Regel weiterhin Mitglieder der BPK. Für die übrigen Mitglieder werden die vorhandenen Deckungskapitalien (Deckungskapital unter Berücksichtigung des versicherungstechnischen Fehlbetrages) garantiert. Zur Berechnung des versicherungstechnischen Fehlbetrages ist der Fehlbetrag der BPK in Prozent des Gesamtdeckungskapitals der BPK am Ende des Vorjahres der Auflösung massgebend. Weitergehende verbindliche bundesrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Die Aufsichtsbehörde ist von der BPK über die Auflösung der Vereinbarung zu orientieren.

Bern, 27. Dezember 1993

VERWALTUNGSKOMMISSION DER  
BERNISCHEN PENSIONSKASSE

Die zuständigen Vertreter:

*A. Streit*

Bern, 26. November 1993

ANGESCHLOSSENER ARBEITGEBER

Die zuständigen Vertreter:

*Pfr. Heinz Flügel*, Präsident des  
Synodalrates

*Bernhard Linder*, Kirchenschreiber

### **Erklärung betr. Leistungen bei unverschuldeter Nichtwiederernennung oder Entlassung (Punkt 6 der Vereinbarung)**

Gemäss Art. 8 des Gesetzes über die Bernische Pensionskasse (BPKG) sowie den Art. 51 und 52 des Reglements Nr. 1 „Mitgliedschaft und Leistungen“ hat die angeschlossene Organisation bei der Aufnahme die Erklärung abgegeben, dass sie die Anwendbarkeit der Leistungen bei unverschuldeter Nichtwiederernennung oder Entlassung anwenden.

Diese Erklärung ist Bestandteil der Anschlussvereinbarung Nr. 2400.

Bern, 26. Januar 2000

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Bereichsleiter a.i.: *Michael Haslebacher*